

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, wird kundgemacht:

### HUNDEABGABEORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, und des Landesgesetzes über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013), LGBl. Nr. 89/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016, wird folgende Hundeabgabeordnung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
- (2) Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.  
Das sind:
  - a) Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
  - b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
  - c) speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
  - d) Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
  - e) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen
- (3) Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Abgabe heranzuziehen.

#### § 2

##### Abgabepflichtige/r

- (1) Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.

- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Allgemeiner Abgabensatz

Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00 pro Hund.

### § 4 Abgabensatz für Wach-, Berufs- und Jagdhunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
  - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, erforderlich sind
  - c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und
  - d) Jagdhunde
- beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

### § 5 Abgabebegünstigung

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
- (2) Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
  - c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
  - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
- (3) Eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % der nach § 3 festzusetzenden Abgabe ist für das Halten von Hunden zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten

Hundetrainerin/eines qualifizierten Hundetrainers bedient, oder einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder sonstigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert wurde. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung vorzulegen.

## **§ 6 Abgabeerhöhung**

(1) Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.

(2) Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 7 Antragstellung**

(1) Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

(2) Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

(2) Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe anteilmäßig für den Rest des Jahres, beginnend mit dem auf die Meldung folgenden Monatsersten, zu berechnen und binnen 14 Tagen zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten

(3) Ist ein Verfahren nach § 7 Punkt 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

## § 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

## § 10 An- und Abmeldepflicht

(1) Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
2. Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
3. Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

(3) Der Meldung sind anzuschließen:

1. die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
2. der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich) und
3. der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Hund gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

(4) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

## § 11 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

## § 12 Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder 3 Stmk. Hundebestandsaufnahmegesetz 2013 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 leg. cit. nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundebestandsaufnahme verkürzt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Abgabeordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundeabgabeordnung vom 13.12.2012 i.d.F. vom 06.05.2014 der ehemaligen Gemeinde Fernitz und die Hundeabgabeordnung vom 12.12.2012 der ehemaligen Gemeinde Mellach, beide Verordnungen überleitet in den Rechtsbestand der Gemeinde Fernitz-Mellach per 01.01.2015, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Robert Tulnik



Angeschlagen am: 17. 12. 2020 kra  
Abgenommen am: 31. 12. 2020 kra

